

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und
Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII
(Zehnte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)***

Vom 11. Mai 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 527) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2021 (GVOBl. M-V S. 519) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „gegenüber der Einrichtungsleitung“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Vor der erstmaligen Bestätigung in elektronischer Form ist die Person zu belehren, dass hiermit zugleich die Erklärungen nach Satz 1 zur eigenen Symptommfreiheit, zu einem möglichen Ansteckungsverdacht sowie zu Kontakten mit am Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankten Personen verbunden sind.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Regelungen“ die Wörter „der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sowie“ und nach dem Wort „Corona-LVO“ die Angabe „M-V“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Einleitungsteil werden die Wörter „Person, die frei von typischen Symptomen“ durch die Wörter „geimpften Person keine typischen Symptome“ und die Wörter „ist, seit der Gabe der letzten notwendigen Impfdosis mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind (vollständig geimpfte Person)“ durch das Wort „vorliegen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „das Testerfordernis unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 3 für das vollständig geimpfte Personal auf einmal wöchentlich reduziert wird“ durch die Wör-

ter „geimpfte Mitarbeitende vom regelmäßigen Testerfordernis unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 3 befreit sind; die Möglichkeit des Arbeitgebers, einrichtungsspezifische Regelungen in Bezug auf die freiwilligen Testungen seiner Mitarbeitenden im Rahmen seines Testkonzepts zu fassen (zum Beispiel gezielte, stichprobenhafte Testungen der geimpften Mitarbeitenden), bleibt hiervon unberührt,“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 wird das Wort „vollständig“ gestrichen.

ddd) In Nummer 3 werden das Wort „vollständig“ gestrichen und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

eee) Es wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 2, dass das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes auch bei körpernahen Tätigkeiten durch eine dort genannte geimpfte Person zulässig ist und“.

fff) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

ggg) In Nummer 5 wird das Wort „vollständig“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die geimpfte Person hat einen Impfnachweis im Sinne von § 22 Absatz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz zu führen; bei der Nachweisführung ist ein amtliches Ausweispapier im Original vorzulegen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „sich auch das Testerfordernis der Rehabilitanden auf einmal wöchentlich reduziert“ durch die Wörter „geimpfte Mitarbeitende und Rehabilitanden vom Testerfordernis befreit sind“ ersetzt.

* Ändert VO vom 11. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35

d) Es werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Sofern aufgrund der Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 Ausnahmen von Geboten oder Verboten für geimpfte Personen vorgesehen sind, gilt diese Ausnahme auch für genesene Personen. Genesene Personen haben einen entsprechenden Genesenennachweis zu führen.

(5) Zu den Begriffsbestimmungen der Begriffe „geimpfte Person“, „Impfnachweis“, „genesene Person“ sowie „Genesenennachweis“ wird auf § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verwiesen.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

3. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „29. Mai 2021“ durch die Angabe „9. Juni 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. Mai 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**